

Swiss Retail Federation | Bahnhofplatz 1 | CH-3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 14.7.2021

Vernehmlassung: Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Be- reichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr). Sie finden nachfolgend unsere Vernehmlassungsantwort aus der Sicht des Detailhandels. Die Swiss Retail Federation ist der Schweizer Detailhandelsverband (stationär und online) und repräsentiert insgesamt rund 58'000 Arbeitsplätze und 6'000 Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von 23 Mia. Franken. Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske.

Allgemeines

Der durch das Parlament im Rahmen der Aktienrechtsrevision erarbeitete indirekte Gegenvorschlag beinhaltet zwei Regelungsbereiche: die Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange und die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit, festgehalten in der VSoTr. Die Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags sind im OR eingegliedert. Wir möchten betonen, dass wir den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte explizit begrüssen und die Detailhandelsunternehmen sich dazu bekennen. Die Regelungen in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit orientieren sich an den Normen der EU-Verordnung und am Child Labour Due Dilligence Act der Niederlande. Diese Orientierung der VSoTr an den international geltenden Regelwerken begrüssen wir, da somit etwaige Wettbewerbsnachteile vermieden werden können und eine zukünftige Harmonisierung bzw. Weiterentwicklungen vereinfacht wird.

Aldi Suisse AG • ASMAS • Beldona AG • C&A Mode AG • Calzedonia Switzerland AG • Changemaker AG • Conforama Direction SA • Decathlon Sports Switzerland SA
Dosenbach-Ochsner AG • Dufry Basel Mulhouse AG • eManor AG • Farny AG • Franz Carl Weber AG • Fressnapf Schweiz AG • GERRY WEBER Switzerland AG
Gonset Holding SA • Grandi Magazzini SA • Hornbach Baumarkt (Schweiz) AG • IKEA AG • Jeans Fritz Schweiz AG • Jelmoli AG • Jumbo-Markt AG
JYSK GmbH • Landi Schweiz AG • Lidl Schweiz AG • LIPO Einrichtungsmärkte AG • Loeb AG • Manor AG • Markant Syntrade Schweiz AG
Maus Frères SA • Mode Bayard AG • Müller Handel AG Schweiz • Müller Reformhaus Vital Shop AG • Ochsner Sport AG
Ochsner Shoes AG • Outdoor Trading AG • Pistor AG • Populart AG • Rio Getränkemarkt AG • Rituals Cosmetics Switzerland AG • SBVV
SCS Storeconcept AG • shop and more ag • Snipes (Schweiz) AG • Spar Handels AG • Tchibo (Schweiz) AG • The Nuance Group AG • TopCC AG
Transa Backbacking AG • Turm Handels AG • Valora Schweiz AG • VELEDES • Volg Konsumwaren AG

Verhältnismässiger und risikobasierter Vollzug der VSoTr

Fällt ein Detailhandelsunternehmen in den Anwendungsbereich der VSoTr, ist es verpflichtet, die Bestimmungen gemäss Verordnung anzuwenden. Die im Detailhandel betroffenen Unternehmen weisen häufig Sortimente mit über 10'000 Produkten auf und mit teils komplexen Lieferketten, die gemäss Art. 1. Bst. d. sowohl die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens wie auch die Geschäftstätigkeit anderer Akteure umfassen. Diese Unternehmen sind bei der Umsetzung der VSoTr auf einen risikobasierten Vollzug angewiesen. Besonderes Augenmerk gilt im Retail sicher den Hochrisiko-Sektoren Landwirtschaft, Textil und Konfliktmineralien.

- **Direkte Betroffenheit von Detailhändlern**

Einige Detailhändler sind direkt vom Anwendungsbereich gemäss der VSoTr betroffen, soweit sie die Produkte selbst produzieren und in den Handel bringen. Hierbei kann das Risk-Management direkt die gemäss Risiko-Profil kritischen Sektoren überwachen und somit entsprechende Sorgfaltspflichten einhalten.

- **Indirekte Betroffenheit von Detailhändlern**

Die Mehrheit der Detailhändler mit mehreren vorgelagerten Akteuren ist indirekt betroffen, indem ihre Firmen Teil einer Lieferkette sind. Bei einer indirekten Anwendbarkeit der VSoTr ist ein risikobasierter Ansatz umso wichtiger. Die Unternehmen werden, gemäss VSoTr, mit der Prüfung der Prozesse und Akteure in ihren Lieferketten sensible Produkte und Dienstleistungen identifizieren und bewerten. Hier ist insbesondere wichtig, dass nach den risikoreichsten Faktoren priorisiert wird. Die kritischen Punkte sind gemäss Artikel 5 die Prüfung, ob die Länder (nach Herkunftsangabe «made in»), aus denen Produkte oder Dienstleistungen bezogen werden, geringe Risiken oder mittlere bzw. hohe Risiken im Bereich Kinderarbeit aufweisen. Für diese Prüfung kann der UNICEF Children's Rights in the Workplace Index (UNICEF Index) herangezogen werden. Weiter müssen nach Lehrmeinung kritische Sektoren wie Landwirtschaft, Textil oder Konfliktmineralien einer besonders kritischen Prüfung unterzogen werden. **Um zu vermeiden, dass nach einer Prüfung gemäss Risiko-Management-System gewichtet nach Risiko und Impact nicht bereits eine mutmassliche Verletzung der Sorgfaltspflicht sanktioniert wird, muss die VSoTr festhalten, dass eine Sanktion nur bei Nachweis eines klaren Verstosses verhängt werden kann.** Es kann beispielsweise nicht sein, dass Detailhändler, welche Elektronikartikel verkaufen, aufgrund der indirekten Anwendbarkeit sanktioniert werden, da sie Teil einer Zuliefererkette von unzähligen Unternehmen sind und in dieser Kette ein Verstoss festgestellt wurde.

Dem risikobasierten Ansatz Rechnung tragen

Die Swiss Retail Federation betont, dass die gemäss Art. 11 Abs.1 VSoTr im Sinne von Art. 96^{sexies} Abs. 2 OR ermittelten und bewerteten Risiken entlang der vorgenommenen Priorisierung risikobasiert, abgearbeitet werden können, ohne dass die Unternehmen direkt ab Inkrafttreten der VSoTr für weniger hoch priorisierte Risiken sanktioniert werden. Absolut zwingend notwendig ist, dass den Unternehmen ein realistischer Zeitraum eingeräumt wird, die Risiken entlang der vorgenommenen Priorisierung zu beheben. Somit können alle Risiken identifiziert und entlang

einer Strategie behoben werden. **Die Swiss Retail fordert daher, dass bei der Umsetzung der VSoTr im komplexen Umfeld von Detailhandels-Lieferketten mit Augenmass agiert wird.**

Sitz der Gesellschaft

Gemäss Art. 1 Bst. a der VSoTr gilt als Sitz der in den Statuten (Satzungen) bzw. im Gesellschaftsvertrag festgeschriebene oder im Handelsregister eingetragene Sitz. Erfasst sind auch Unternehmen mit Sitz im Ausland, aber mit Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz. Bei der "Hauptverwaltung" handelt es sich um denjenigen Ort, an welchem die Willensbildung oder die unternehmerische Leitung des Unternehmens erfolgt. Namentlich bei Domizilgesellschaften weicht der Sitz von der Hauptverwaltung ab. Die Hauptniederlassung befindet sich an demjenigen Ort, an dem ein erkennbarer, tatsächlicher Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit liegt (z.B. der Hauptproduktionsstandort). Hierbei stellt sich die Frage wie beispielsweise mit einem Unternehmen verfahren wird, welches die Markenrechte über eine Schweizer Gesellschaft hält, jedoch in der Schweiz nicht weiter operativ tätig ist. **Eine Klärung dieses Punktes würden wir im Sinne der Rechtssicherheit für die Unternehmen begrüßen.**

Berechnung des Schwellenwertes zu den Ausnahmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht im Bereich Kinderarbeit

Artikel 4 statuiert gestützt auf Artikel 964quinquies Absatz 3 OR eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wenn diese zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unterschreiten: Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, Umsatzerlös von 40 Millionen Franken und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. **Die Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt als Kennzahl sind für die Detailhandelsbranche kein geeignetes Mass. Die Ermittlung des Jahresdurchschnitts auf Basis des Jahresanfangs- und endstandes ist im Detailhandel unpassend, da sich die Anzahl Stellen saisonal (im Weihnachtsgeschäft und Neujahr) traditionell verändert und die Zahl der Mitarbeitenden so in der Berechnung aufgeblasen wird. Eine monatliche Berechnung (monatliche Anzahl Mitarbeitende summiert und dann dividiert durch 12) dürfte angesichts dieser Besonderheit die aussagekräftigste sein. Die VSoTr sollte dahingehend den betroffenen Branchen Rechnung tragen und angepasst werden.** Weiter sind gemäss Lehrmeinung zur Ermittlung der Anzahl Vollzeitstellen die Stellenprozentante (*full time equivalents*, FTEs) sämtlicher natürlicher Personen massgebend, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Gesellschaft stehen. Dabei werden Lehrlinge und Praktikanten nach der bisherigen Praxis nicht mitgezählt. **Die Swiss Retail regt diesbezüglich an, dass die VSoTr dies im Sinne der Praxis definiert.**

Wir bedanken uns höflich für die Berücksichtigung unserer Argumente.



Dagmar T. Jenni
Direktorin



Adrian Sutter
Wirtschaftspolitik